



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Obersten Landesjugend- und
Familienbehörden

gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

Bettina Bundszus

Ministerialdirektorin
Abteilungsleiterin Kinder und Jugend

HAUSANSCHRIFT	Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11018 Berlin
TEL	+49 (0)3018 555-1900
FAX	+49 (0)3018 555-
E-MAIL	Bettina.bundszus@bmfsfj.bund.de
INTERNET	www.bmfsfj.de
ORT, DATUM	Berlin, den 06.10.2022

Berücksichtigung der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sicherstellung der Gasversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. August 2022, mit dem Sie hinsichtlich weiterer spezifischer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe konkret nachfragen, ob diese zum Kreis der geschützten Verbraucher und Verbraucherinnen gehören.

Die Bundesnetzagentur hat uns hierzu erklärt, dass nach ihrer Auffassung die bezeichneten Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe („teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, **Jugendfreizeitstätten**, Familienzentren und Beratungsstellen im Bereich des SGB VIII“) grundlegende soziale Dienste erbringen und daher bereits aus diesem Gesichtspunkt zu der Gruppe der geschützten Kundinnen und Kunden zählen.

Darüber hinaus könnte es sich bei den Einrichtungen zusätzlich um sogenannte „SLP-Kunden“ handeln, deren Verbrauch über standardisierte Lastprofile ermittelt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Ausspeiseleistung maximal 500 kWh pro Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet (s. zu diesem Aspekt auch Anlage S. 1 unten). Sollte dies der Fall sein, sind die Einrichtungen auch unter diesem Aspekt als geschützte Kunden zu betrachten.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2

An dieser Stelle machen wir der guten Ordnung halber allerdings darauf aufmerksam, dass auch geschützte Kunden keinen absoluten Schutz genießen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kundinnen und Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeutet aber nicht, dass sie auf Anweisung ihren Gasbezug vollständig einstellen müssten.

Näheres können Sie dem „Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage“ Papier der Netzagentur entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Bundszus

Anlage:

Papier: Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage